Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großer Volkskalender des Lahrer hinkenden Boten

Karlsruhe, Im Digitalisierungsprozess: 1882-1942

Merkblatt für Fheschließende

urn:nbn:de:bsz:31-62042

Merkblatt für Eheschließende.

er willens ift, fich ju verebelichen, möge nachstehendes beachten und beherzigen.

Gejundheit von Mann und Frau ist ein Grundpfeiler für das Glud der Che. Im gesunden Menichen wohnen gesunder Sinn, Kraft und Schaffensfreube, turz, alle diejenigen Körper- und Geistesträfte, die Zufriedenheit im ehelichen Leben und eine gesunde Nachtommenichaft verbürgen.

Krantheit des einen wirft schädigend auf den anderen, macht ihm vermehrte Arbeit, drüdt auf Die Lebensfreude, bringt Rummer und Sorge ins

Rrantheiten fonnen bei dem Zusammenleben in der Che auf den anderen Gatten übertragen werden. Gang besonders hart aber werden die Rinder von gemiffen Rrantheiten ber Eltern getroffen. Schon wenn Krantheit von Bater ober Mutter nur ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse in der Che gur Folge hat, leiden darunter Gebeihen und Erziehung ber Kinder. Roch ichlimmer aber ift, daß gewisse Krantheiten ober die Beranlagung hierfür auf die Kinder übergehen und ihre förperliche und geistige Entwicklung ichwer ichabigen. Much erzeugen trante Eltern meift ichmachliche, leicht zur Erfranfung neigende Rinder. Bleibt die Che kinderlos, so ift nicht felten elterliche Krantheit baran ichuld.

Besonders unbeilvoll find für Eltern wie Rinber die Tuberfulose (Schwindsucht) sowie die Geichlechts- und Geistesfrantheiten; nicht minder verderblich mirten Trunffucht und Morphium= ober Kofainmigbrauch.

Deshalb ist es für jeden, der heiraten will, heilige Pflicht — gegen sich selbst, gegenüber sei-nem zufünftigen Chegatten und ben erhöfften Rindern sowie gegenüber dem Baterland, das bringend einen gesunden Nachwuchs braucht -, bag er fich vorher vergewiffert, ob ber wichtige Schritt gur Berehelichung mit feinem Gefundheitszustande fich vereinbaren läft.

Die Brautleute muffen ernstlich prufen, ob nicht nur die gegenseitige Liebe und die wirtschafts lichen Berhältnisse, sondern auch die beiderseitige Gesundheit Gewähr für ein glüdliches und befriedigendes Cheleben bieten. Dafür, daß dieje Briifung geschieht, tragen die Verantwortung auch die Eltern ber Brautleute sowie die Bormundichafts= personen und sonstige Elternvertreter, die rechilich und sittlich jederzeit für das Wohl und Wehe ihrer Pflegebefohlenen ju forgen verpflichtet find.

Mur ber Arat tann fagen, ob eine Krantheit vorliegt, welche zur Zeit das Heiraten nicht ratsam erscheinen läßt. Gar mancher ist frant, ohne es überhaupt zu miffen.

Berlobter und Berlobte, jeder von beiden, fol-

len gu einem Argt, der ihr Bertrauen genießt, gehen und ihn um fein sachverständiges Urteil bitten. Frei und offen foll ihm die volle Wahrheit gejagt werden. Bu Bejorgnis liegt fein Grund vor, benn ber Urat muß Berichwiegenheit mahren, fest sich jogar strafrechtlicher Berfolgung aus, wenn er diese Pflicht verlett. Widerrat der Argt angesichts bes augenblidlichen Gesundheitszustandes die Che, fo follen die Berlobten auf Bernunft und Gemiffen hören und von der Cheichliegung bis auf weiteres Abstand nehmen. Biel größer ift ber Schmerz und ungleich bitterer ift die Enttauichung, wenn sie diesem Rat nicht folgen, mit seligen Erwartungen in die Che eintreten, hinterher aber mit ihren hoffnungen Schiffbruch leiden. In der Regel wird übrigens die ärztliche Untersuchung nur die Bestätigung ber Seiratsfähigfeit bringen. Schon oft ist die bange Sorge, untaug-lich für die Che ju sein, durch die arztliche Unterjuchung behoben, in vielen Fällen bem Untersuchten daneben wertvoller argtlicher Rat gur Behebung seines der Berehelichung nicht weiter bin= derlichen Leidens zuteil geworden.

Aber auch wer tatsächlich in einem zur Berheis ratung nicht geeigneten Gesundheitszustande befunden werden follte, wird oft genug vom Urzte zugleich erfahren, daß er mit ärztlicher Silfe seine Gesundheit wieder zu erlangen vermag. Er fann bann einige Beit fpater mit gutem Gemiffen und mit begründeter Aussicht auf mahres Familienglud die Che ichließen.

Bon bem Ergebnis ber ärztlichen Befragung follen fich die Brautleute gegenseitig, bevor fie ben endgültigen Entichluß zur Berehelichung faffen, unterrichten ober fich durch Bermittlung ihrer Eltern, Bormunder oder sonstigen Elternvertreter Kenntnis geben. Wer bies unterläßt, begeht ichweres Unrecht, bas sich bitter rächen tann.

Wer aber weder rein menschlichen Gefühlen noch dem Ruf des Gemiffens Gehör gibt, der fei darauf aufmertjam gemacht, daß nach dem Bürgerlichen Gesethuch (§§ 1333, 1334) eine Che für nich= tig erflärt merben fann, wenn einer von beiden Teilen bei ber Cheichließung nicht hinreichend über die Berfonlichteit und die entscheidenden Eigenschaften bes anderen unterrichtet war. Wer ben anderen schuldhaft anstedt, macht sich auch schadenersatpflichtig (§ 823), ja er sett sich sogar ber Gefahr strafrechtlicher Berfolgung aus.

Mögen vorstehende Darlegungen bei allen, die es angeht, Beachtung und Befolgung finden. Sie stügen fich auf ernste, in gahlreichen Fällen burch bas praftische Leben ber Bergangenheit und Gegenwart bestätigte Erfahrungen; fie follen in mohlmeinender Abficht nur verhüten, daß Seiraten stattfinden, die aller Boraussicht nach unglüdliche Chepaare und Kinder schaffen und bem Staate einen minderwertigen, ja unbrauchbaren Nachwuchs bringen würden.



machen. Welt au was ma man po Und w jedem (Friede! Triede Was

feligen Bölter Das mi geschichte Wintel dort ma Bölfern, Da sieh dem Si

Dem rede voi einem fc blühende Friede, zweig in der Men fingen di die bade len, übe geht, und Aber ger geist zug 3weifpit in den paar La dem Geg gen aus ichönen und die ichonen S Und der Boden, mein, bi So tit